

wollte, mußte drei Jahre lang gegen die Ungläubigen gestritten haben und den Abelsbrief vorweisen können. Die Ritter zerfielen in Comturs, Großkreuze, bloße Ritter und Priester. Papst Julius III. vereinigete 1550 die Würde eines Großmeisters für immer mit der Krone von Portugal. Die Ritter trugen einen weiten weißwollenen Mantel und auf der Brust ein breites rothes Kreuz, worauf sich ein silbernes befand. Der Hauptstich des Ordens war Thomar. Unter der Regierung Johannis III. führte der apostolische Commissar Anton von Lissabon, ein Hieronymite, mit Einwilligung des Königs und des päpstlichen Nuntius in dem Convente von Thomar eine Verbesserung ein, indem er den Prior absetzte und alle Geistlichen zu gemeinschaftlichem Leben und zum Tragen einer Mönchskleidung mit dem Ordenskreuz auf der Brust verpflichtete. Papst Julius III. bestätigte die von ihm entworfenen Satzungen. Jetzt trat Anton selbst in den Orden; die Mönche des Ordens Christi wurden 1567 von Papst Pius V. von der Gerichtsbarkeit des Abtes von Alcobaga befreit und Visitatoren unterworfen. Als man sie in der Folge, weil sie behaupteten, nicht von den Rittern abzuhängen, unterdrücken wollte, stellte sie Papst Gregor XIII. unter den König von Portugal, als den Großmeister der Ritter, und sorgte für die sorgfältige Erziehung und Bildung der Novizen. Im J. 1797 wurde der Orden säcularisirt und in einen dem Adel reservirten Verdienstorden (mit 6 Großkreuzen, 450 Comturs und einer unbestimmten Anzahl Ritter) umgewandelt. Die bedeutenden Einkünfte der Ordensmitglieder wurden 1834 eingezogen.

Ein Ritterorden gleiches Namens (*Ordine di Cristo*) wurde von Papst Johannes XXII. für Italien gestiftet und von Paul V. 1605 der Augustinerregel unterstellt. Adelsprobe wurde nicht verlangt. Auch er ist gegenwärtig ein bloßer Verdienstorden, hat nur eine Klasse (*Cavaliere dell' ordine di Cristo*) und wird durch ein apostolisches Breve verliehen (vgl. Helyot VI, 72; Moroni XVIII, 210). [Fehr.]

Chrodegang, der hl. (auch Chrodegand, Godebrand, Kobigang, Rutgang, Gundigran), der Gesetzgeber und Förderer der *vita canonica*, wurde im Haspengau (in pago Hasbaniae) in Belgien aus einem vornehmen fränkischen Geschlechte geboren, welches mit dem karolingischen blutsverwandt oder wenigstens später verschwägert war. In der Abtei St. Trond erzogen und wissenschaftlich ausgebildet, galt er bald als einer der ausgezeichnetsten Männer Austraßens; seine Frömmigkeit und seine geistige Bedeutung erwarben ihm das volle Vertrauen des allgewaltigen Hausmeiers Karl Martell, der ihn zu seinem Referendar und zum Kanzler des fränkischen Reiches, 737 zum ersten Minister machte. Auch am Hofe führte er sein bisheriges strenges, von weltlichen Ergötzlichkeiten entferntes Leben, sich selbst nur das Unentbehrliche gestattend, aber ein Vater aller Armen und Hilfsbedürftigen. Ein

Jahr nach dem Tode Karl Martells ward er zum Bischof von Metz (1. Oct. 742) gewählt und erhielt von Karls Sohn und Nachfolger, Pipin dem Kurzen, die Erlaubniß zur Annahme dieser Würde nur unter der Bedingung, daß er seine Stelle als erster Minister beibehalte. Der doppelten Aufgabe zeigte er sich gewachsen und blieb, zweifach hochgestellt, ein Muster von Demuth, Einfachheit und Gottesfurcht. Nachdem Pipin den fränkischen Königsthron bestiegen, geleitete Chrodegang als sein Abgesandter den von den Langobarden bedrängten Papst Stephan III. in die vom Könige ihm angebotene Freistätte im fränkischen Reiche und kehrte dann in der gleichen Eigenschaft zu Nistulf, dem Könige der Langobarden, zurück, um diesen zum Aufgeben der Feindseligkeiten gegen Rom und zur Zurückgabe der dem heiligen Stuhl entrisenen Besitzungen zu bewegen. Nachdem er von dieser Sendung ohne Erfolg zurückgekehrt war, unternahm er mit desto größerem Erfolge die Reform seines Clerus und die Herstellung der Kirchenzucht und erwarb sich dadurch ein unsterbliches Verdienst weit über sein Bisthum hinaus.

Nach dem zuerst von dem hl. Eusebius von Vercelli und dem hl. Augustin von Hippo gegebenen, in den folgenden Jahrhunderten mehrfach nachgeahmten Beispiele veranlagte er den Clerus von Metz bei seiner bischöflichen Kirche zu einem gemeinschaftlichen, durch eine Regel geordneten canonischen Leben (s. d. Art. *Canonica vita*). Gemäß seiner 34 Kapitel umfassenden Regel (bei Mansi XIV, 313; Walter, *Font. jur. eccles.* p. 20; Migne, P. P. lat. LXXXIX, 1097 sq.) wohnten diese Geistlichen mit dem Bischof und unter dessen unmittelbarer Aufsicht in Einem Hause, der *Domus episcopi*, dem Bischofshof; in dessen Umfang lag auch die Cathedrale, die *Ecclesia in domo* (vielleicht daher der Name Domkirche), in welcher sie gemeinschaftlich das Chorgebet (die *Nocturnen* Nachts um 2 Uhr) hielten. Sie speisten gemeinsam mit dem Bischofe im Refectorium, hatten alle ihr Bett in dem gemeinschaftlichen Dormitorium; die hiervon Dispensirten hatten ihre Wohnung gleichfalls innerhalb des Claustrum, welches keine Frau und kein Laie ohne Erlaubniß des Bischofs, des Archidiacons oder des *Primericius* betreten durfte. Vor der Complet wurde die Thüre des Claustrums geschlossen, und es mußten dann Alle zu Hause sein. Täglich mußten alle Canoniker zum Capitel kommen, d. h. zur Anhörung einer Vorlesung aus der heiligen Schrift, aus der Regel (*Institutiancula*) und aus den heiligen Vätern, sowie zur Entgegennahme der Befehle und der etwaigen Rügen der Vorgesetzten. Die Strafen bestanden bei geringeren geheimen oder öffentlichen Vergehen in Verweisen und Fasten, bei größeren in körperlichen Züchtigungen, Gefängniß und Ausweisung. Um dem Müßiggange vorzubeugen, wurden den Canonikern von den Obern Arbeiten, auch Handarbeiten zugewiesen. Außer in der Quadragesima vor Ostern mußten